

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1079/15

Titel

Schwerborner Str. 24

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Ist es richtig, dass mit einem Eigentümerwechsel in 2015 die Gebäude weiterhin genutzt werden können?

Das Grundstück Schwerborner Straße 24 liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Insofern ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben entsprechend dieses Rechtsrahmens zu beurteilen. Siehe auch letzter Absatz Beantwortung Frage 3.

2. Ist die Rückbauverfügung aufgehoben?

Solange keine abschließende Klärung des nachfolgend beschriebenen Sachverhaltes erfolgt, wird die Rückbauverfügung nicht aufgehoben.

3. Ich bitte um detaillierte Darstellung des Sachverhaltes.

Der ehemalige Eigentümer der Liegenschaft, die Fa. RAB Rohrleitungs- und Anlagen GmbH, hat Ende der 90er Jahre/2000 auf dem Grundstück verschiedene Gebäude ohne Baugenehmigung errichtet (u. a. ein Verwaltungsgebäude). Der im Nachgang gestellte Bauantrag der Firma RGE Elektroanlagen GmbH musste negativ beschieden werden, da ein derartiger gewerblicher Betrieb im Außenbereich nicht zulässig ist. Grundsätzlich ist der planungsrechtliche Außenbereich von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten, § 35 Abs. 1 BauGB regelt jedoch, welche bodengebundenen Vorhaben mit einer konkreten Zweckbestimmung in diesem Bereich zulässig sind. Weder eine Rohrleitungsbaufirma noch eine Elektroanlagenbaufirma sind hier jedoch privilegiert und müssen in einem Gewerbegebiet angesiedelt werden.

Bei einem nunmehr erneuten Eigentümerwechsel, ist der Privilegierungstatbestand des neuen Eigentümers und somit die erforderliche nachträgliche Legalisierung der Gebäude auf dem Grundstück im Rahmen eines neuerlichen Bauantragsverfahrens zu prüfen.

Anlagen

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleiterin 60

27.05.2015
Datum